

# Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

## Sommersemester 2020

### Hausarbeit - Sachverhalt

#### Teil I:

Sören Poggenström (P) ist Eigentümer des Grundstückes FlNr. 103 an der Dorfstraße in der amtsangehörigen schleswig-holsteinischen Gemeinde Stenkelfeld mit 2.064 Einwohnern. Auf dem Grundstück befindet sich ein genehmigtes Wohnhaus mit einer Einlieger-Ferienwohnung, die P ganzjährig an wechselnde Feriengäste vermietet. Der kleine, etwas außerhalb gelegene Ortsteil „Hachmannsfelder Gehölz“, in dem das Grundstück liegt, ist zusammenhängend bebaut und besteht neben dem Wohnhaus des P aus vier landwirtschaftlichen Anwesen, einer Gärtnerei, eine Eisdiele sowie mehreren Einfamilienhäusern. Ein Bebauungsplan für das Gebiet existiert nicht.

In der Nähe des Hachmannsfelder Gehölzes liegt der ebenfalls zur Gemeinde Stenkelfeld gehörende Ortsteil Struchtrup. Am 13. März 2019 fasste die Stenkelfelder Gemeindevertretung einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Areal in Struchtrup und machte diesen ordnungsgemäß bekannt. Der Flächennutzungsplan sieht für dieses Areal eine Sonderbaufläche (S) „Struchtrup – Kultur und Touristik“ vor; ein Bebauungsplan existierte bisher auch hier nicht. Öffentlichkeit und andere Behörden wurden über die Planungen zunächst nicht unterrichtet. Am 11. April 2019 gab die Gemeinde Stenkelfeld in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Homepage bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplans samt Begründung und dem auf einer Umweltprüfung fußenden Umweltbericht ab 17. April 2019 bis einschließlich 23. Mai 2019 im Gemeindebüro sowie online über ein Landesportal eingesehen werden könne. Dabei wies sie auf die verfügbaren umweltbezogenen Informationen sowie – unter Hinweis auf die Folgen verspäteter Geltendmachung – auf die Möglichkeit hin, in dieser Zeit bei der Gemeindeverwaltung Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die von der Planung berührten anderen öffentlichen Stellen wurden von der Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahmen gebeten – nicht allerdings die Nachbargemeinden Vorderwehr und Ostensee, da ein Gutachten ergeben hatte, dass in diesen Gemeinden keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens oder sonstige Belastungen zu erwarten sind. Dasselbe Gutachten ergibt, dass infolge der verstärkten Zufahrt zu dem Sondergebiet in Zukunft mit erhöhtem Verkehrslärm an der Dorfstraße im Hachmannsfelder Gehölz von bis zu 61 db(A) tagsüber und 50 db(A) nachts zu rechnen ist.

Der ehrenamtliche Stenkelfelder Bürgermeister, Wilhelm Oelgemöller (O), lud rechtzeitig und unter ordnungsgemäßer Angabe der Tagesordnung alle Gemeindevertretungsmitglieder mit Ausnahme von Emma Görtemöller (G), die zur Zeit der Ladung mit einer schweren Grippe im Bett lag, zur entscheidenden Sitzung der Gemeindevertretung am 5. Juni 2019. O war sich sicher, dass G wegen ihrer Erkrankung ohnehin nicht zur Gemeindevertretungssitzung kommen könne. Überraschend schnell wieder genesen und ohne fehlende Ladung zu beanstanden erschien G jedoch zur Gemeindevertretungssitzung, von der sie durch Zufall von einem Bekannten erfahren hatte. Neben O und G waren lediglich 6 weitere Gemeindevertreter erschienen. Darunter befand sich auch der sturzbetrunkene August Röhrmüller (R), der am Vorabend das örtliche Feuerwehrfest besucht hatte. R schlief jedoch gleich zu Beginn der Sitzung während der Begrüßung durch O ein und wachte erst kurz vor der Abstimmung mit dem Ausruf „Wo sind wir gerade?“ wieder auf. Der Bebauungsplan wurde schließlich mit vier zu drei Stimmen und einer Enthaltung durch R als Satzung beschlossen, von O unterzeichnet und am 11. Juni 2019 ordnungsgemäß bekannt gemacht.

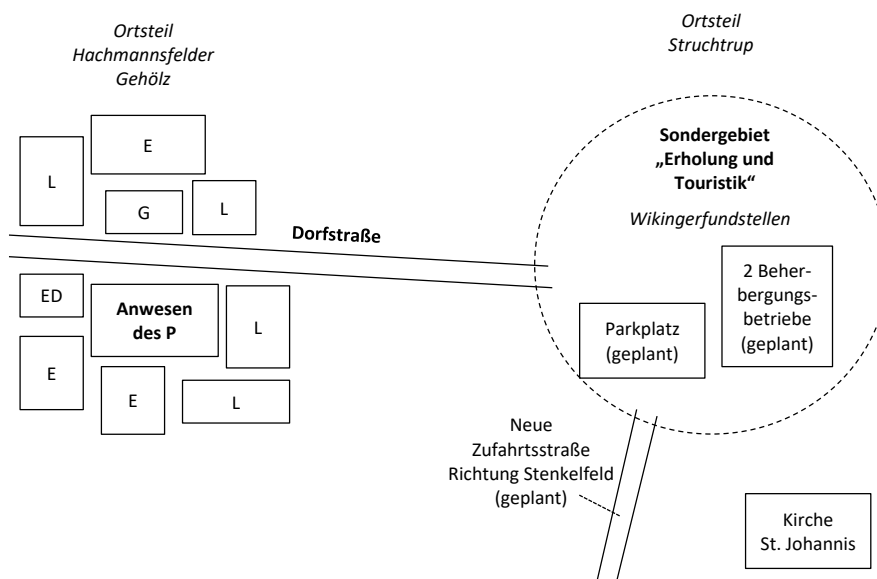
Der Bebauungsplan weist ein 3 Hektar großes „Sondergebiet Erholung und Tourismus“ aus, bei dem auch eine Wohn- und Gewerbefläche für zwei Beherbergungsbetriebe und eine Parkplatzfläche für 500 Fahrzeuge vorgesehen ist. Etwa 2/3 des Areals sollen unbebaut bleiben. Auf dem überplanten Gelände liegen Funde aus der Wikingerzeit im Boden, die bisher weitgehend noch nicht ausgegraben sind. Laut Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde sollten die Funde archäologisch gesichtet und jedenfalls teilweise ausgegraben und erhalten werden. Der Bebauungsplan lässt vor diesem Hintergrund die genaue Lage der vorgesehenen baulichen Anlagen offen und sieht die Vornahme einer archäologischen Begutachtung vor. Die denkmalgeschützte Kirche St. Johannes befindet sich in fußläufiger Entfernung in der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes. Beides sind, neben der angrenzenden schönen Landschaft, die touristischen Hauptattraktionen Struchtrup, die durch den Bebauungsplan besser für den Fremdenverkehr erschlossen werden sollen. Der Bebauungsplan sieht zudem auch eine neu zu schaffende Zufahrtsstraße nach Struchtrup vor, um das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen aufnehmen zu können.

P erhebt am 18. Juli 2019, vertreten durch einen Rechtsanwalt, einen ordnungsgemäß begründeten Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht. Er ist der Auffassung, dass ihn der neue Bebauungsplan massiv betreffe, auch wenn sein Grundstück nicht in dessen Geltungsbereich liege. Auch wenn noch eine neue Zufahrtsstraße geplant sei, fürchte er dennoch eine erhebliche Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs auf der Dorfstraße, an der sein Wohnhaus stehe und die bislang die einzige Zufahrt nach Struchtrup sei. Er habe daher Zweifel, ob die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten würden. Zudem rechne er mit einem erheblichen Rückgang der Übernachtungszahlen seiner Ferienwohnung, falls es zukünftig möglich sein sollte, direkt in Struchtrup zu übernachten. Der Bebauungsplan leide auch an schweren Verfahrensfehlern sowohl bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung als auch bei der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung. Überdies handele es sich um eine reine Gefälligkeitsplanung. In der Ausgabe der Stenkelfelder Nachrichten vom 19. Juni 2019 sei zu lesen gewesen, dass die Gemeinde bereits seit dem 13. Juni 2019 Kontakt zu einem Investor für die beiden geplanten Beherbergungsbetriebe in Struchtrup hatte. Auch die Belange des Kulturgüter- und Denkmalschutzes seien nicht hinreichend berücksichtigt und jedenfalls im Bebauungsplan nicht zu Ende gedacht.

### **Aufgabe zu Teil I:**

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu den Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags des P. Dabei ist davon auszugehen, dass P seine Einwendungen schon während der Auslegungsfrist detailliert vorgebracht hat.

### Anlage zu Teil I: Lageplan



L = landwirtschaftliches Anwesen; ED = Eisdiele; E = Einfamilienhaus; G = Gärtnerei

### Teil II:

P hat auch noch eine andere Sorge. Die Gemeinde Stenkelfeld möchte die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage im Gemeindegebiet ausbauen, um endlich alle Ortsteile im Gemeindegebiet vollständig versorgen zu können. Die entsprechenden Leitungen sind bereits gelegt worden. Die Einwohner im Hachmannsfelder Gehölz, die bisher noch nicht angeschlossen waren, werden schriftlich über die Absicht informiert, einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Abwasserbeseitigung einzuführen und können sich äußern. Anschließend erhält P mit Schreiben vom 18. Februar 2020 vom Amt Heringsmoor, dem die Gemeinde Stenkelfeld angehört, gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Schleswig-Holsteinischen Amtsordnung im Einvernehmen mit Bürgermeister O die Aufforderung, sein Grundstück bis zum 30. Juni 2020 an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen und das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Das Schreiben stützt sich auf § 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stenkelfeld (ABS). Zur Begründung wird angeführt, dass eine zuverlässige und sichere Abwasserbeseitigung aus Gründen der Volksgesundheit dringend erforderlich sei. Es komme hinzu, dass nur bei einem Anschluss aller im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke die Abwasserbeseitigungsanlage wirtschaftlich betrieben werden könne.

Dagegen will sich P gerichtlich zur Wehr setzen. Er hält den Anschluss- und Benutzungszwang schon ganz prinzipiell für rechtswidrig. Außerdem will er eine Befreiung nach § 6 der Satzung erzwingen. Der zwangsweise Anschluss an die kostenpflichtige kommunale Abwasserbeseitigung sei für ihn unzumutbar. Er verfüge auf seinem Grundstück über eine eigene Abwassergrube, die erst vor 20 Jahren vollständig erneuert worden sei und deren hygienische Unbedenklichkeit von den zuständigen Stellen jüngst wieder bestätigt worden sei. Seine eigene Anlage werde durch den Anschluss- und Benutzungszwang wertlos. Dies sei unverhältnismäßig und geradezu eine unzulässige Enteignung.

**Aufgabe zu Teil II:**

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob eine Klage des P Aussicht auf Erfolg hätte. Legen Sie als Bearbeitungszeitpunkt Ende Februar 2020 zugrunde. Die Möglichkeit eines Normenkontrollantrages ist nicht zu prüfen.

**Anlage zu Teil II: Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Stenkelfeld (Auszug)****§ 1 Öffentliche Einrichtung:**

(1) Die Gemeinde Stenkelfeld betreibt eine Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung für das Gemeindegebiet [...]

**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht:**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Er hat das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. [...]

**§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang:**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

**§ 6 Befreiung:**

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Stenkelfeld einzureichen.

**Bearbeitervermerk:**

Gehen Sie in dem Gutachten, ggf. hilfsgutachterlich, auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Bei der Bewertung wird Teil I mit 65 % und Teil II mit 35 % gewichtet. Beide Teile sind zwingend zu bearbeiten.

**Der Umfang des Gutachtens darf 25 Seiten (exklusive Deckblatt, Gliederungsübersicht und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.** Dabei ist zu beachten, dass linksseitig 6 cm Rand zu belassen sind, im Übrigen 1,5 cm. Als Schriftart ist Times New Roman in Schriftgröße 12 zu verwenden. Der Zeilenabstand beträgt 1,5. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene ist ein Nachweis über das vorherige Bestehen der Zwischenprüfung sowie zweier Übungen für Anfängerinnen und Anfänger aus verschiedenen Rechtsgebieten erforderlich. Eine Kopie des Zwischenprüfungsausweises ist beizufügen oder bei der Scheinausgabe vorzuzeigen. Die Hausarbeit ist **spätestens bis 2. April 2020, 12 Uhr** in den dafür vorgesehenen Hausarbeitenkasten im Juristischen Seminar einzuwerfen. Sie kann auch postalisch mit Poststempel vom 1. April 2020 (spätestens) übersandt werden an Prof. Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medizinrecht, Olshausenstraße 75, 24118 Kiel.